Bekanntmachung

einer bindenden Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Festund Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten in

Heimarbeit Beschäftigten

Vom 19. Oktober 1984

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 in der im Bundesgesetzblatt Teil III. Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Heimarbeitsänderungsgesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), hat der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

ï

Die bindende Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die mit der Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten in Heimarbeit Beschäftigten vom 19. August 1981 (BAnz. Nr. 42 vom 3. März 1982), wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet kunftig wie folgt:

.. 5 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

"Sachlich: Für das Herstellen und Verpacken von

- Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikeln aus Papiermaché)
- b) Etiketten, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln einschließlich aller Teil- und Nebenarbeiten sowie für das Sortieren und Eintüten von Briefmarken, Sammelbildchen und Aufklebern einschließlich Nebenarbeiten.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten

Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin (West)."

II.

Die bindende Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Stuttgart, den 19. Oktober 1984

Heimarbeitsausschuß

für die

Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten

> Dr. Kopf Dr. Riethmüller Weber

Fahrenholt Fox Meurer

Die Vorsitzende

Quardt

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter XIII/H-Ü 93 i in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.

Abdrucke können vom Hauptverband der Papier. Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie e.V., Arndtstraße 47. 6000 Frankfurt a. M., und von der IG Druck und Papier – Hauptvorstand – Postfach 12 82. 7000 Stuttgart 1, gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.